POTSDAM	Landeshauptstadt	Beschlussvorlage	Drucksache Nr.	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)			
	Potsdam Der Oberbürgermeister		03/SVV	03/SVV/0029			
Betreff:			nichtöffentli	ch			
Erste Satzung Musikschule		hrensatzung der Städtisch	en				
			Erstellungsdatu	ım 18.	12.2002		
1			Eingang 02:	07.0	01.2003		
Geschäftsberei	ch/FB: Musikschule						
Beratungsfolge	:			Empfehlung	Entscheidung		
Datum der Sitzung	Gre	emium					
22.01.2003	Stadtverordnetenversammlung	der Landeshauptstadt Potsdam					
Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:							
Die erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam							

Ergebnisse der Vorberatungen auf der Rückseite

Entscheidungsergebni	S
----------------------	---

Gremium:				,	Sitzung am:		
einstim	mig mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung		überwiesen in den Ausschuss): :
Lt. Beschlussvorschlag Beschluss abgelehnt							
abweichender Beschluss DS Nr.:					Wiedervorlage:		
zurückgestellt zurückgezogen							

Entscheidungsergebnis:				
Gremium:				
Sitzung am:				
Beratungsergebnis:				
_				
Gremium:				
Sitzung am:				
Beratungsergebnis:				
Finanzielle Auswirkungen?	Г] Ja [Nein	
(Ausführliche Darstellung der finanzieller	L Auswirkungen, wie z.B.			er (ohne öffentl. Förderung).
beantragte/bewilligte öffentl. Förderung,	Folgekosten, Veranschlag	gung usw.)	otungon Dime	r (ormo onoma: r ordording),
Es ergibt sich eine Erhöhung Unterrichtsgebühren im Haus um 60.000,00 EUR.				
			99	f. Folgeblätter beifügen
Oberbürgermeister		Geschäftsbereich I		Geschäftsbereich II
			7	_
		Coophäftsharsish III		Coophättaharaiah IV
		Geschäftsbereich III		Geschäftsbereich IV

Begründung:

1.)

Die Erhöhung der Unterrichtsgebühren ab Schuljahr 2002/2003 erfolgt als eine Maßnahme zur Senkung des städtischen Zuschusses für die Musikschule. Die Gebühren können auf Grund des sozial-kulturellen Bildungsauftrages einer kommunalen Musikschule nicht kostendeckend erhoben werden. Hierzu setzt die Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg vom 01.08.2001 unter Punkt 4.6. eine Kappungsgrenze des Nutzeranteils ab 40 %.

Der Aspekt der sozialen Verträglichkeit bleibt durch den Fortbestand des Paragraphen 6 (Ermäßigungen) gewahrt.

Gegenüberstellung der Gebühren für Gesangs- und Instrumentalunterricht

Unterrichtsart Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
jährlich neu	monatlich alt	monatlich neu	jährlich alt
(in EUR)	(in EUR)	(in EUR)	in EUR)
Einzelunterricht 660,00 flexibler	50,00	55,00	600,00
Gruppenunterricht 462,00	35,00	38,50	420,00

- 2.)
 Der Absatz 4 im § 5 entfällt auf Grund des in der Praxis fehlenden Bedarfs. Bei der Überlassung von Instrumenten außerhalb des regulären Musikschulbetriebes handelt es sich zudem um Leistungen, die keinen unmittelbaren Schul- oder Bildungszwecken dienen.
- 3.)
 Die allgemeiner gefasste Überschrift des § 8 trägt der Tatsache Rechnung, dass es um Versäumnisse und Ausfälle sowohl bei Unterrichts- als auch bei Kursstunden geht. Außerdem findet hierdurch die Nichtanwendung der Regelungen bei Projekten Berücksichtigung.